



Deutscher Juristen-Fakultätentag e.V.
Die Vorsitzende

Prof. Dr. Dr. h.c. Tiziana Chiusi

Universität des Saarlandes
Postfach 15 11 50
66041 Saarbrücken

Prof. Dr. T. Chiusi – Postfach 15 11 50, 66041 Saarbrücken

15. Februar 2021

Stellungnahme des Deutschen Juristen-Fakultätentags

zum Entwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Änderung der §§ 5a, 5d des Deutschen Richtergesetzes vom 29. Januar 2021.

zum oben genannten Entwurf nehme ich für den Deutschen Juristen Fakultätentags wie folgt Stellung:

Der Deutsche Juristen-Fakultätentag erachtet die Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht als Bestandteil des Studiums der Rechtswissenschaft. Dies gilt nicht nur für die Grundlagen, sondern auch für die dogmatischen Fächer. Gerade vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen Unrechts, ist die Förderung der Fähigkeit angehender Juristinnen und Juristen zur kritischen Reflexion des Rechts einschließlich seines Mißbrauchspotentials unerlässlich; er begrüßt, daß sich das

Deutscher Juristen-Fakultätentag

Geschäftsstelle: Universität des Saarlandes, Postfach 15 11 50, 66041 Saarbrücken
Tel.: +49 (0)3834 420 2151 | E-Mail: geschaeftsstelle@djft.de | www.djft.de

BJMV dem einstimmig ergangenen Beschluss des DJFT 2018/II¹ inhaltlich mit dem Entwurf zur Änderung des § 5a Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 S. 1 DRiG angeschlossen hat.

§ 5a Abs. 2 S. 3 DRiG-E

Der Änderungsvorschlag steht in Einklang zur Nummer 2 des Beschlusses DJFT 2018/II, in der klargestellt wird, daß die Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht an den deutschen juristischen Fakultäten bereits stattfindet und zwar nicht nur in der Rechtsgeschichte oder in der Rechtsphilosophie oder im Verfassungsrecht, sondern in jedem Fach, vor allem dann, wenn sich eine Norm besser verstehen läßt, indem ihre Genese, die Entwicklung ihrer Interpretation oder ihre abartige Anwendung in der Nazizeit erörtert wird. Indem der Entwurf daran anknüpft, bestätigt er insoweit die Lehrpraxis und bekräftigt sie.

§ 5a Abs. 3 S. 1 DRiG-E

Absatz 3 Satz 1 des Entwurfs greift erfreulicherweise die vom DJFT unter Nummer 4 des Beschlusses DJFT 2018/II vorgeschlagene Formulierung auf. Er stellt nunmehr auf die Kernkompetenz der kritischen Reflexion des Rechts ab, statt wie im vorherigen Entwurf lediglich die Auseinandersetzung mit dem Justizunrecht des 20. Jahrhunderts hervorzuheben. Die Entwurfsfassung entspricht damit im Wesentlichen dem unter den juristischen Fakultäten gefundenen Konsens und wird vom DJFT insoweit ausdrücklich unterstützt. In dem Entwurf fehlt allerdings der Hinweis auf das Mißbrauchspotential des Rechts, der in dem Beschluss des DJFT enthalten ist. Damit verzichtet der Entwurf gerade darauf, die typische Gefahr zu nennen und konkretisieren, die aus der unreflektierten Anwendung des positiven Rechts entstehen kann. Die Juristen tragen nämlich besonders dort Verantwortung, wo sie sich von der politischen Macht instrumentalisieren lassen und damit ihr die Legitimation und Rechtfertigung liefern, die sie braucht und sucht. Zwar kann auch die beste juristische Ausbildung nicht inneren Mut zu Widerstand gegen das Unrecht lehren – den muß man einfach haben. Doch kann das Bewußtsein für das Mißbrauchspotential des Rechts geweckt und antrainiert werden und damit gerade die Fähigkeit zur kritischen Reflexion vermittelt werden, deren Förderung in dem Entwurf bezweckt wird.

¹ https://www.djft.de/wp-content/uploads/2019/03/Beschluss-2018-II-Folgerungen_Akte-Rosenburg.pdf

§ 5d Absatz 1 Satz 1 DRiG-E

Die Entwurfsfassung ist die logische Konsequenz des Änderungsvorschlags von § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG-E auf der Ebene der Prüfungen, ohne eine unangemessene und unzweckmäßige Ausdehnung des schon beachtlichen Prüfungsstoffs zur Folge zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Dr. h.c. Tiziana Chiusi